

Januar 2025

Landwirtschaftskammer Bremen
Johann-Neudörffer-Str. 2
28355 Bremen
info@lwk-bremen.de
Tel: 0421 5364170
www.lwk-bremen.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um Sie über aktuelle Themen auf dem Laufenden zu halten, haben wir ein weiteres Rundschreiben verfasst.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Team der Landwirtschaftskammer Bremen

MKS – Maul- und Klauenseuche:

Informationen des LMTVets zur MKS entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<https://www.lmtvet.bremen.de/tiere/tierseuchen-1469#Maul-%20und%20Klauenseuche>

Informationen zum Thema Wolf:

Kontakte der Wolfsberater und für Sichtmeldungen entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<https://umwelt.bremen.de/umwelt/natur/wolf-kontaktpersonen-verhaltensregeln-68813>

Phosphatdüngung / Bodenproben

Vor einer Düngung mit Phosphat müssen für alle Schläge > 1 ha aktuelle Bodenproben vorliegen (maximal 6 Jahre alt). Das Fehlen von Bodenprobenergebnissen ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der **Konditionalität** und führt zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Überschreitet der Phosphatgehalt im Boden den in der Düngeverordnung festgelegten Grenzwert (20 mg Phosphat bzw. 8,8 mg Phosphor je 100 gr Boden), darf Phosphat nur noch in der Höhe des voraussichtlichen Entzuges gedüngt werden. Im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Wird also in einem Jahr „zuviel“ gedüngt, muss unbedingt eine **Düngebedarfsermittlung über 3 Jahre** erstellt werden. Eine Überdüngung im 3-Jahres-Zeitraum ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der **Konditionalität** und führt zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Aufbringung von flüssigen organischen Düngemitteln – Regelungen ab 1.2.2025

Auf unbestelltem Ackerland bleibt eine Breitverteilung zulässig. Neu ist die verkürzte Frist zur Einarbeitung von einer Stunde (statt bisher vier Stunden). Jauche mit weniger als 2% Trockenmasse muss nicht eingearbeitet werden.

Auf Grünland/Feldfutter ist die Breitverteilung im Allgemeinen nicht mehr zulässig. Die Düngemittel müssen bodennah (maximal 20 cm über dem Boden) und streifenförmig (maximal 50% der Fläche benetzt) ausgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Davon ausgenommen sind kleine Schläge bis 1 ha mit unveränderlichen Grenzen (z.B. an Gräben, Hecken, festen Weidezäunen). Diese Ausnahme ist durch eine Allgemeinverfügung geregelt, es muss kein Antrag gestellt werden.

Ausnahmen sind auch im Einzelfall möglich, dazu muss ein Antrag bei der Düngbehörde gestellt werden. Mögliche Gründe sind z.B. Hindernisse auf der Fläche oder der Zufahrt. Auch Betriebe, bei denen keine Gülle anfällt, können für Jauche und Regenwasser eine Ausnahme beantragen.

Ausnutzung des Stickstoffs auf Grünland

ab 2025 gelten auf Grünland und im Feldfutterbau höhere Mindestausnutzungswerte für den Stickstoff in organischen Düngern

Rindergülle: 60 %
Schweinegülle: 70%
Biogasgülle: 60 %

N_{min}-Richtwerte

Es werden keine aktuellen N_{min}-Jahreswerte mehr veröffentlicht. Für die Düngbedarfsermittlung werden jetzt die N_{min}-Mittelwerte genutzt, die schon im Vorjahr vorliegen. Sollten eigene Untersuchungsergebnisse vorliegen, können diese verwendet werden.

https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/duengebehoerde/news/42364_Duengebedarfsermittlungab_2025_keine_Anpassung_der_Nmin-Werte_mehr_noetig

Meldeprogramm Wirtschaftsdünger und ENNI

Die beiden Programme sind jetzt auch für Bremen freigeschaltet, die Nutzung ist aber freiwillig! Eine Vorstellung der Programme ist erst für den Sommer geplant. Bis dahin wird das ENNi auch noch mal überarbeitet.

https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/duengebehoerde/news/42378_ENNI_-_Update_-_neues_Programmdesign_I

Weiterbildungsmöglichkeiten

Am 17.02. bieten wir Ihnen einen Agrarbürotag an. Hierzu haben wir Topfarmplan und die NLB eingeladen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer. Gern können Sie Ihren Laptop dazu mitbringen.

Die Kammer Niedersachsen bietet für Nebenerwerbslandwirte eine tolle Schulung im Februar an, zu der Sie sich jetzt unter folgendem Link anmelden können.

https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/vera/10667_Landwirtschaft_im_Nebenerwerb

Weitere online-Schulungen der LWK-Niedersachsen:

Polieren Sie Ihre PC-Kenntnisse auf!

Das Thema dieser Online-Schulungen sind jeweils 11 kluge Tipps und geschickte Kniffe zum Thema. Sie helfen Ihnen dabei, einfacher, schneller und effizienter zu arbeiten.

11 Outlook-Tipps: Digital besser organisiert

21.2.2025, 10 - 11 Uhr, [Hier geht es zur Anmeldung.](#)

11 Tipps für Ihre (digitale) Korrespondenz

28.2.2025, 10 - 11 Uhr, [Hier geht es zur Anmeldung.](#)

11 Tipps für eine effektive Serienarbeit am PC

7.3.2025, 10 - 11 Uhr, [Hier geht es zur Anmeldung.](#)

11 Tipps für Windows - Zeit sparen und produktiv arbeiten

14.3.2025, 10 - 11 Uhr, [Hier geht es zur Anmeldung.](#)

Sachkunde-Fortbildungen Pflanzenschutz 2025

Online, 28.1.2025, 8:30 Uhr, [Hier geht es zur Anmeldung.](#)

Online, 27.2.2025, 13:00 Uhr, [Hier geht es zur Anmeldung.](#)

Weideaustrieb

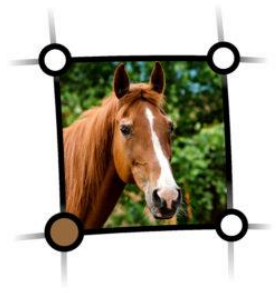
Für den diesjährigen Weideaustrieb sind wir noch auf der Suche nach einem Betrieb der sich als Veranstaltungsort anbietet.

Bei Interesse gerne bei Frau Kruse kruse@lwk-bremen.de melden.

Erste-Hilfe-Kurs: Notfallversorgung am Pferd

Die Landwirtschaftskammer Bremen lädt über das Projekt Netzwerk Fokus Tierwohl alle Pferdehalter und Interessierte zu einem Erste Hilfe Kurs Pferd ein. Termin ist **Samstag, der 8. Februar 2025, 10 -15.15 Uhr.**

Unfälle auf der Weide, im Stall oder im Gelände sind schnell passiert. Was kann der Tierbesitzer in solchen Situationen selber behandeln und wann sollte ein Tierarzt hinzugezogen werden? Diese und weitere Fragen bzgl. der Notfallversorgung beim Pferd sollen an diesem Vormittag gemeinsam mit Dr. med. vet. Jakob Hövener, Assistenztierarzt der Pferdeklinik Bargteheide, geklärt werden. Für einen praktischen Teil im Anschluss geht es dann gemeinsam zum Betrieb Ellernhof zu Familie Behrens.



Details zur Anmeldung und zur Veranstaltung entnehmen Sie bitte der Einladung im Anhang.

Förderaktion der SVLFG zur Arbeitssicherheit

Ab dem 1. Februar fördert die SVLFG im Windhundverfahren Käufe, die dem Gesundheits- und Arbeitsschutz dienen. Dies sind u.a. verschiedene Schutzprodukte für den Umgang mit Rindern. Dazu gehören Fang- und Behandlungsstände zum sicheren Fangen von Rindern auf der Weide und im Stall, Halsfangrahmen mit Schwenkgitter, die zum Beispiel im Abkalbe- oder Behandlungsbereich nachgerüstet werden können, und Kälberfangkörbe für die Weidehaltung. Die Antragsformulare stehen ab dem 1. Februar im Versichertenportal „Meine SVLFG“ zur Verfügung. Dort können die Anträge und spätere Rechnungen eingereicht werden. Damit der Antrag gleich zu Beginn der Aktion am 1. Februar gestellt werden kann, sollten Landwirte sich dort rechtzeitig registrieren. Bei Bedarf, bitte schnell sein, da in der Vergangenheit, bereits am ersten Tag die Fördersumme ausgeschöpft war. Weitere Informationen sind abrufbar unter: www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern

EA – Pflanzenschutz – Nur für Flächen in Niedersachsen

wir informieren über die Aktualisierung des Internetartikels zu dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EA Pflanzenschutz) unter dem Webcode 01041692:

[Erschwernisausgleich Pflanzenschutz : Landwirtschaftskammer Niedersachsen](#)

Durch die Änderung der Richtlinie sind auch Flächen förderfähig, die nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen. Eine Antragstellung ist für Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten für das Jahr 2024 bis zum 16.03.2025 bei der zuständigen dezentralen Bewilligungsstelle möglich. Weitere Informationen sowie die entsprechenden Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite der LWK Niedersachsen zur Verfügung.

Hinweis für die LWK Bremen und die LWK Hamburg: Nach Ziff. 4.1.2 der Richtlinie EA Pflanzenschutz müssen sich förderfähige Flächen in Niedersachsen befinden.

Bei Fragen und Anmerkungen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team der LWK Bremen